

## **Beitragsordnung des Tante Berta e.V.**

Fassung v1.4 vom 25.09.2026

Auf Basis von § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung wurde die Beitragsordnung am 20.05.2026 im Wege der elektronischen Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2026 wurde § 8 um Absatz 4 ergänzt. Diese Fassung ersetzt V1.3; die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

### **§ 1 Beitragshöhe und Beitragsjahr**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für **ordentliche Mitglieder** beträgt **48,00 EUR**.
2. Für **Fördermitglieder** beträgt der Mindestbeitrag ebenfalls **48,00 EUR** pro Jahr. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und sind von der Pflicht zum Arbeitsdienst befreit. Sie haben keine weiteren mitgliedschaftlichen Rechte oder Pflichten.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Fälligkeit, Eintritt unterjährig (pro rata)**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird grundsätzlich jeweils zum 31.01. eines Kalenderjahres im Voraus fällig und per SEPA-Basislastschrift eingezogen.
2. Für das Gründungs- bzw. Rumpfsjahr 2026 erfolgt der Beitragseinzug ab 01.04.2026; der Beitrag wird für das Rumpfsjahr zeitanteilig berechnet.
3. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag für ordentliche Mitglieder zeitanteilig (pro rata) berechnet.
4. Für Fördermitglieder erfolgt keine zeitanteilige Berechnung (kein pro rata); bei Eintritt im laufenden Jahr ist stets der volle Mindestjahresbeitrag zu entrichten.

### **§ 3 Arbeitsdienst (Mindeststunden)**

1. Jedes aktive Mitglied unterstützt den Vereinsbetrieb durch Mitarbeit und ist verpflichtet, pro Kalenderjahr mindestens 12 Arbeitsstunden zu leisten.
2. Die Mindeststundenzahl wird festgelegt, um einen geordneten und verlässlichen Betrieb der Kneipe sicherzustellen. Sofern sich die Anzahl der aktiven Mitglieder dauerhaft erhöht, kann die Mitgliederversammlung die Mindeststundenzahl mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) verringern.
3. Als Arbeitsstunden können insbesondere Tätigkeiten wie Thekendienst, Auf- und Abbau, Reinigung, Veranstaltungsorganisation sowie Einkauf/Logistik nach Absprache anerkannt werden.
4. Bei unterjährigem Eintritt wird die Mindeststundenzahl zeitanteilig festgelegt.

5. Die Organisation, Anerkennung und Dokumentation der Arbeitsstunden erfolgt über eine vom Verein geführte Arbeitsstundenliste bzw. Schichtliste

#### **§ 4 Nachweis, Stichtag und Abgeltung bei Nichterfüllung**

1. Stichtag für die Erfüllung der Mindestarbeitsstunden ist der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Maßgeblich ist die vom Verein geführte Arbeitsstundenliste bzw. Schichtliste.
2. Wird die Mindeststundenzahl bis zum Stichtag nicht erreicht, wird für das betreffende Kalenderjahr ein Abgeltungsbetrag in Höhe von 60,00 EUR fällig, für jede geleistete Arbeitsstunde werden anteilig 5€ von den 60€ gutgeschrieben. Mehr geleistete Stunden werden nicht verrechnet.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der Abgeltungsbetrag zeitanteilig berechnet.
4. Der Abgeltungsbetrag wird im Folgejahr (in der Regel im Januar/Februar) in einem separaten SEPA-Lastschriftlauf nachbelastet.

#### **§ 5 Zahlungsweise, Rücklastschriften, Härtefälle**

1. Die Zahlung des Beitrags erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Kosten für Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Pflichten aus dem Arbeitsdienst nach Maßgabe der Umstände reduzieren, stunden oder durch gleichwertige Tätigkeiten ersetzen sowie den Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

#### **§ 6 Vergünstigungen**

Um das bürgerschaftliche Engagement zu würdigen, erhalten aktive Mitglieder folgende Vergünstigungen im Rahmen des Vereinsbetriebs:

1. Rabatt: Ordentliche Mitglieder erhalten auf alle Speisen und Getränke des vereinseigenen Ausschanks einen Nachlass von 50 % ausschließlich während der Ausübung ihres dokumentierten Arbeitsdienstes.
2. Höchstgrenze: Der Gesamtwert aller gewährten Preisnachlässe darf pro Mitglied den Betrag von 50,00 EUR im Kalendermonat nicht überschreiten (Sachbezugsfreigrenze gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Nach Erreichen dieser Grenze ist für den Rest des Monats der reguläre Preis zu entrichten.
3. Veranstaltungen: Bei kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen (Vorträge, Workshops, Konzerte) wird ordentlichen Mitgliedern ein reduzierter Eintrittspreis eingeräumt.

## **§ 7 Dokumentations- und Nachweispflichten**

1. Die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt zeitnah (innerhalb von 7 Tagen) durch Eintragung in die vom Verein geführte Arbeitsstundenliste oder das digitale Schichtplanungssystem.
2. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass seine geleisteten Stunden ordnungsgemäß dokumentiert werden. Nicht dokumentierte Stunden gelten als nicht erbracht.
3. Ein Übertrag von Mehrarbeitsstunden in das Folgejahr ist grundsätzlich nicht möglich, sofern der Vorstand keine abweichende Regelung trifft.

## **§ 8 Umgang mit Trinkgeldern**

1. Trinkgelder sind freiwillige Zahlungen von Gästen, die als Anerkennung für die persönliche Leistung unmittelbar an das im Dienst befindliche Vereinsmitglied geleistet werden. Ein Rechtsanspruch des Vereins auf diese Gelder besteht nicht; sie gehören nicht zu den Einnahmen des Vereins.
2. Die Vereinnahmung und Verwaltung der Trinkgelder obliegt allein den jeweils im Dienst befindlichen Personen. Den Mitgliedern steht es frei, die erhaltenen Trinkgelder persönlich zu behalten oder diese gemeinschaftlich in eine persönliche Servicekasse einzulegen und unter den an der Schicht beteiligten Personen aufzuteilen.
3. Aus steuerrechtlichen Gründen ist eine Vermischung von Trinkgeldern mit den regulären Umsatzerlösen des Vereins strikt untersagt. Trinkgelder dürfen weder in der Vereinskasse aufbewahrt noch über die Buchhaltung des Vereins abgewickelt werden.
4. Die von den Berechtigten freiwillig für gemeinsame Zwecke zur Verfügung gestellten und vom Vorstand verwalteten Trinkgelder können für besondere Vereinsanlässe oder konkret benannte gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Über den jeweiligen Verwendungszweck und den Höchstbetrag entscheiden die Mitglieder nach vorheriger Ankündigung mit einfacher Mehrheit in einer Mitgliederversammlung oder in einem nach Satzung und Gesetz zulässigen Online-Abstimmungsverfahren. Die Verwendung wird nachvollziehbar dokumentiert.

## **§ 9 Steuerrechtliche Hinweise**

Da der Verein nicht als gemeinnützig anerkannt ist, können für Beiträge keine steuerlich abzugsfähigen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.